

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: 7122-01.0

Stuttgart, 20.06.2022

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 18.11.2021
Betreff Glas-Container am Kelterplatz in Untertürkheim an geeignetere Stelle verlegen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Suche nach einem Alternativstandort:

Die Altglascontainer auf dem Kelterplatz mussten umgesetzt werden, da der bisherige Standort in der Strümpfelbacher Straße ungeeignet war. Hauptgrund waren die hier angebrachten Oberleitungen über den Behältern, welche bei der Leerung der Container zum Stromschlag hätten führen können. Darüber hinaus handelt es sich bei der Strümpfelbacher Straße um eine Einbahnstraße mit einem ÖPNV-Angebot. Während der Leerung kam es zu Verkehrsbehinderungen und Rückstau in Richtung der Augsburgener Straße.

Aufgrund dessen wurde der Standplatz auf dem Kelterplatz vor der Stadtbibliothek gewählt. Der gewählte Platz muss eine Vielzahl von Grundvoraussetzungen erfüllen, allen voran muss die Sicherheit und Leichtigkeit im Straßenverkehr gewährleistet sein. Des Weiteren ist aus Lärmschutzgründen laut geltender Rechtsprechung der Abstand zum nächsten Wohngebäude mit mind. 12 Metern einzuhalten. Der linke Parkplatz vor der Stadtbibliothek ist mit ca. 15 Metern der am weitesten entfernte Platz zum nächstgelegenen Wohnhaus und wurde aus diesem Grund gewählt.

Der rechte Parkplatz kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da ein Baum über dem Parkplatz ragt, welcher eine Leerung unmöglich machen würde.

Die Verlegung des Altglascontainerstandortes in Richtung Großglocknerstraße oder gegenüber auf dem Parkplatz an der Stirnseite der Weinmanufaktur wurde geprüft. Diese ist nicht umsetzbar, da sich dort Bäume, Oberleitungen und Wohnhäuser mit einem Abstand unter 12 m im Aufstellbereich befinden.

Eine Verlegung auf dem Parkplatz an der Stirnseite der Weinmanufaktur ist ebenso nicht möglich, da sich Oberleitungen sowie ein Baum im Schwenkbereich des Kranes befinden.

Aufgrund des fehlenden Alternativstandortes muss der jetzige Standort beibehalten werden.

Einrichtung von unterirdischen Glascontainern:

Grundsätzlich handelt es sich bei der Erfassung von Einwegverpackungen aus Glas um ein rein privatwirtschaftlich organisiertes System zu dessen Lasten. Über eine europaweite Ausschreibung entscheiden derzeit insgesamt elf Betreiber Dualer Systeme (BDS), welches Unternehmen für üblicherweise drei Jahre in den einzelnen Stadt- und Landkreisen in Deutschland den Auftrag für die Sammlung der Entsorgung von Altglas erhält. Die Ausgestaltung dieses Systems ist in einer Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadtverwaltung und den Systembetreibern festgelegt. Für das Gebiet der LHS ist hier ein ausschließlich oberirdisches Erfassungssystem an momentan ca. 330 Standorten festgelegt.

Davon abweichend wurde von der Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) in 2019 erstmals mit den BDS die versuchsweise Umstellung auf Unterflur-Container an zwei Standorten im Stuttgarter Stadtgebiet vereinbart. Unter der Federführung des Tiefbauamts wurde sodann die bauliche Ausführung beauftragt und anschließend im Frühjahr 2020 ein Versuchsbetrieb gestartet. Aus den genannten Gründen sind die entstehenden Kosten für Containerbeschaffung und die Tiefbauarbeiten und die im anschließenden Regelbetrieb für die Containerwartung bzw. Reparaturen entstehenden Kosten grundsätzlich von der LHS in Eigenregie zu tragen.

An folgenden zwei Standorten wurde eine solche Umstellung vorgenommen:

- Stadtbezirk Mühlhausen: Kelterplatz Hofen
- Stadtbezirk Stuttgart-West: Feuersee

Die Kosten für Planung, Beschaffung und Bau eines Standortes betragen jeweils ca. 42.000 EUR. Sie wurden vom Stadtbezirk in Eigenregie übernommen bzw. standen für das Projekt „Hofen“ im Gesamtbudget der Baumaßnahme zur Verfügung. Die im anschließenden Regelbetrieb erforderlichen Wartungs- und Reinigungsarbeiten an diesen beiden Standorten wurden zunächst ausnahmsweise von AWS übernommen.

Als nächster Schritt steht nun eine Auswertung der im Rahmen des Versuchsbetriebs erhaltenen Erkenntnisse an. Darüber wird der AWS im Benehmen mit weiteren Prozessbeteiligten, z. B. dem Tiefbauamt in Kürze berichten und auch Randbedingungen benennen, zu denen eine erwünschte Umstellung / Errichtung prinzipiell möglich sein kann. Grundsätzlich ist hier sowohl die Umrüstung bereits bestehender, oberirdischer Standorte als auch die Errichtung neuer Standorte im Rahmen der Erschließung neuer Stadtgebiete denkbar.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Vorgehensweise ist aus Sicht der AWS insbesondere die Frage der Kostenübernahme für die Anschaffung, den Einbau wie auch die Übernahme der im Rahmen des anschließenden Regelbetriebs entstehenden Wartungskosten durch die jeweiligen Stadtbezirke verbindlich festzulegen.

Dr. Frank Nopper

Verteiler